
De-minimis-Erklärung

Antrags-ID:

Bei der von Ihnen beantragten Förderung handelt es sich um eine **De-minimis-Beihilfe** (auch als De-minimis-Förderung bezeichnet) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1f in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2831, ABl. Nr. L vom 15.12.2023.

Bisher gewährte De-minimis-Beihilfen

Ich/wir erkläre/n, im laufenden und in den beiden letzten Steuerjahren (= das für die Erhebung von Steuern relevante Wirtschaftsjahr) folgende De-minimis-Beihilfen gewährt (d.h. genehmigt) bekommen zu haben oder beantragt (aber noch nicht genehmigt) zu haben:

Förderungsnehmer (antragstellendes Unternehmen oder verbundenes Unternehmen*)	Förderungsstelle:	Datum des Förderungs- zusage	Förderungs- betrag in EUR	Barwert (BSÄ) der Förderung in EUR	genehmigt ODER beantragt (aber noch nicht genehmigt)
_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____

*Verbundenes Unternehmen (Name, FN-Nummer):

Der Förderungswerber erklärt, dass alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden und er diese durch entsprechende Unterlagen belegen kann. Der Förderungswerber erklärt ferner, dass er die Anwendung der in Punkt 1 der Erläuterungen genannten EU-Verordnung als Rechtsgrundlage anerkennt und durch die Förderungsmaßnahme die geltenden Förderungsgrenzen nicht überschritten werden. Es ist dem Förderungswerber bekannt, dass der Betrug oder Missbrauch in Zusammenhang mit der gegenständlich beantragten Förderung gerichtlich strafbar sein kann.

Förderungsnehmer

(Firmenmäßige) Fertigung

Erläuterungen zur De-minimis-Erklärung

Die **Summe aller De-minimis-Beihilfen**, die Ihrem antragstellenden Unternehmen samt den mit diesem verbundenen österreichischen Unternehmen (= „ein einziges Unternehmen“ laut untenstehender Definition) im laufenden und in den beiden vergangenen Steuerjahren gewährt wurde, darf grundsätzlich den Betrag von EUR 300.000 nicht überschreiten. In gewissen Fällen gelten davon abweichende De-Minimis-Grenzen.

1) Was ist die Rechtsgrundlage für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe bei der OeHT?

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1f in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2831, ABl. Nr. L vom 15.12.2023 (De-minimis-Verordnung). Die Verordnung der EU kann auf <https://eur-lex.europa.eu/> eingesehen werden.

2) Wozu dient die De-minimis-Erklärung?

Die De-minimis-Erklärung dient zur Klarstellung, ob und in welchem Ausmaß die Gewährung einer weiteren De minimis-Beihilfe nach EU-Vorgaben zulässig ist. Dabei ist vorweg festzustellen, ob es sich beim einreichenden Unternehmen (Förderungsnehmer) um den Teil einer Unternehmensgruppe handelt, in der einzelne Unternehmen zueinander in einem bestimmenden Verhältnis (siehe Punkt 4) stehen. Alle zueinander in einem bestimmenden Verhältnis stehenden Unternehmen werden als „ein einziges Unternehmen“ betrachtet.

3) Was versteht man unter dem Begriff „ein einziges Unternehmen“?

Der Begriff ein einziges Unternehmen wurde von der Europäischen Kommission in Artikel 2 der De-minimis-Verordnungen 1407/2013, 1408/2013, 717/2014 und 2023/2831 eingeführt. Die De-minimis-Verordnungen beschreiben, welche inländischen Mutter-, Töchter- bzw. Schwester- etc. Unternehmen dem Förderungsnehmer zur Feststellung der Förderungshöchstgrenze hinzugerechnet werden müssen. Zusammen mit der Förderungsnehmerin bilden sie „ein einziges Unternehmen“. Ein solcher Unternehmensverbund darf bei der zur Anwendung kommenden Fassung der De-minimis-Verordnung (VO 2023/2831) insgesamt nur einmal die De-minimis-Grenze von EUR 300.000 innerhalb von drei Jahren (des laufenden und den beiden letzten Steuerjahren) ausschöpfen.

4) Welche Kriterien gelten für die Feststellung „eines einzigen Unternehmens“?

Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung bezieht alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorbeschriebenen Beziehungen stehen, werden als „ein einziges Unternehmen“ betrachtet.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

5) Wie werden die Beträge verschiedener Förderungsarten miteinander verglichen?

Förderungen in Form von z.B. Bürgschaften, Darlehen oder Beteiligungen werden von den Förderungsstellen in einen Vergleichswert, dem sogenannten Bruttosubventionsäquivalent (kurz „BSÄ“, auch als Subventionswert oder Förderbarwert bezeichnet), umgerechnet. Dieser Vergleichswert drückt den Förderungsanteil, der in Bürgschaften, Darlehen, Beteiligungen etc. steckt, als Zuschuss aus. Förderungen, die in Form von Zuschüssen vergeben werden, gehen somit zu 100% in das BSÄ ein, Bürgschaften und geförderte Kredite mit einem geringeren Prozentsatz. Bei der Umrechnung kommen immer Bruttobeträge, d.h. Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben zum Ansatz. Man spricht daher vom Bruttosubventionsäquivalent. Das Bruttosubventionsäquivalent muss von den Förderungsstellen bei der Vergabe von Förderungen in der Förderzusage (bzw. Förderungsvertrag oder Förderungsangebot) angegeben werden.

6) Wann werden De-minimis-Grenzen erreicht bzw. überschritten?

Bei der Beantragung einer (neuerlichen) Förderung ist vom antragstellenden Unternehmen die Summe aller Bruttosubventionsäquivalente der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren dem Unternehmen bisher gewährten (d.h. zugesagten bzw. genehmigten) De-minimis-Förderungen bekannt zu geben. Diese Summe darf (einschließlich der aktuell beantragten Förderung) im Sinn der zur Anwendung kommenden allgemeinen De-minimis-Verordnung den Betrag von EUR 300.000 nicht überschreiten.